

Wartenberger Kreis- Blaaff



Redacteur: Königl. Kreis-Sekretär Giesemann u.
Druck, Verlag und Expedition von C. Heinz in P. Wartenberg.

Die Anzeigen sind an die Exped. d. Bl. bis Freitag früh einzusenden. — Insertions-Gebühren die Corpuszeile 20 Pf. bei Wiederholungen die Hälfte, größere Schrift wird nach Verhältniß des Raumes berechnet. — Abonnement pro Quartal 60 Pf.

Nr. 2.

Sonnabend, den 12. Januar.

1884.

Verfügungen des Königl. Landrats-Amts.

1. Allgemeine Verordnungen und Verfügungen.

Berlin, den 4. October 1883.

Promemoria.

Es ist die Frage gestellt worden: in welcher Weise sind die Interessen ländlicher Arbeitgeber gegen den Vertragsbruch solcher Arbeitsnehmer, welche im Begriffe stehen, nach Amerika auszuwandern, durch die bestehende Gesetzgebung geschützt?

Drei Mittel bieten die Gesetze der Dienstherrschaft dar, um einer solchen Vertragsbrüchigkeit entgegenzutreten oder sie auszugleichen: 1. ein Zwangsvorfahren zur Fortsetzung des Dienstes, 2. den Antrag auf Bestrafung und 3. die Verfolgung des Entschädigungsanspruchs.

Das erste dieser Mittel ist nur bei dem **eigentlichen Gesinde** anwendbar; jedes der drei Mittel lässt aber einen so beschleunigten Betrieb zu, daß es trotz der beabsichtigten und vielleicht nahe bevorstehenden Auswanderung Erfolg verspricht.

1) **Dienstboten**, welche vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache ihren Dienst verlassen, sind nach § 167 der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 — Gesetz-Sammlung Seite 101 — auf Antrag der Herrschaft von der Polizei-Behörde zur Fortsetzung des Dienstes anzuhalten. Zuständig zu dieser Zwangshandlung ist auf dem Lande nach § 59 der Kreisordnung — Gesetz-Samml. 1881, Seite 180 — der Amtsvorsteher. Die Art der Zwangsbefugnisse zählt der § 68 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 G.-S. S. 278 aus. Danach kann insbesondere die **Einziehung eines polizeilich festgestellten Geldbetrages, mit welchem die Fortsetzung des Gesindedienstes durch einen Stellvertreter zu beschaffen** ist, angeordnet werden, und wenn die Anordnung der Fortsetzung des Dienstes in anderer Weise nicht durchführbar ist, kann ein **unmittelbarer Zwang durch polizeiliche Zurückführung** des Dienstboten in seinen Dienst angewendet werden. Beide Anordnungen sind sofort vollstreckbar und das dem Dienstboten gegebene Recht der Beschwerde hindert die Vollstreckung nicht.

2) **Dienstboten und Tagelöhner**, welche gegen bestimmten Lohn und gegen Gewährung einer Wohnung auf dem Landgut zur Bewirthschafung desselben angenommen sind, sowie **Arbeiter**, die sich für bestimmte land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten verdungen haben, sind in dem Gesetze vom 24. April 1854, G.-S. S. 214 mit **Geldbuße bis zu 15 Mark oder Gefängnis bis zu 3 Tagen** bedroht, wenn sie ihren Dienst ohne gesetzmäßige Ursache verlassen. Den Schwierigkeiten, welche der praktischen Anwendung dieser Strafbestimmung aus der unmittelbar bevorstehenden Auswanderung des Arbeitsnehmers erwachsen, kann dadurch begegnet werden, daß der Arbeiter, gegen welchen die Dienstherrschaft den Strafantrag stellt, **vorläufig festgenommen und durch den Amtsanzwalt zu sofortiger Aburtheilung dem Amtsrichter vorgeführt** wird. Strafprozeßordnung § 211. Die vorläufige Festnahme rechtfertigt sich, weil der den Dienst versagende, also auf frischer That betroffene Arbeiter wegen der geplanten Auswanderung fluchtverdächtig ist. Er kann deshalb nach § 127, Abs. 1 Strafprozeßordnung **nicht nur von der Polizei, sondern von**

Jedermann, ohne richterlichen Haftbefehl vorläufig festgenommen und dem Richter durch Vermittelung des Amtsanwalts zugeführt werden.

3) Dass der Dienstherrschafft in Folge des Vertragsbruchs der Anspruch auf **Schadenersatz** zusteht, bedarf keiner Begründung. Es kommt nur darauf an, den Weg zu bezeichnen, auf welchem die Vollstreckung des erst noch im Prozeßwege festzustellenden Anspruchs trotz der bevorstehenden Auswanderung des Schuldners rasch gesichert werden kann. Diesen Weg bietet das Gesetz im **Arrest** und dessen Vollstreckung. Wenn nämlich die Dienstherrschafft dem **Amtsgericht** die Thatsache des geschlossenen und noch laufenden Dienstvertrages, das vorzeitige Verlassen des Dienstes oder die Gefahr eines solchen Vertragsbruchs und die Höhe des Schadens, sowie die Maßregeln, durch welche der Arbeitnehmer seine Auswanderung vorbereitet hat, glaubhaft macht, so ist die **Anordnung des Arrestes und zwar des dinglichen, wenn pfändbare Sachen noch zu erreichen sind, des persönlichen, wenn die Fortschaffung derselben bereits stattgefunden hat**, begründet C.-P.-D. §§ 796—798, 801. Hat die Glaubhaftmachung, deren Mittel § 266 C.-P.-D. angiebt, eine Lücke, so kann von der Dienstherrschafft Sicherheitsleistung für die dem Gegner drohenden Nachtheile angeboten werden, und das Gericht kann nach Leistung der Sicherheit trotz mangelnden Nachweises den Arrest anordnen. C.-P.-D. § 801. **Die Anordnung kann erfolgen und erfolgt regelmäßig, ohne dass der Gegner zuvor gehört ist, und sie ist in dem Augenblick in welchem sie zugestellt wird, auch vollstreckbar.** Danach würde es für eine energische Herrschafft bzw. für die Vertretung derselben möglich sein, die Anerkennung und Vollstreckung des Arrestes in wenigen Stunden herbeizuführen.

Abdruck hiervom bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Wartenberg, den 5. Januar 1884.

Im Verlage der Th. Chr. Fr. Enslin'schen Buchhandlung hier selbst, SW., Wilhelmstraße 122 ist die von dem Medicinalrath Dr. Bistor nach den von dem Geheimen Medicinalrath Dr. Strzeczká herausgegebenen Taseln neu bearbeitete Schrift: Die Behandlung Verunglückter bis zur Unkunst des Arztes erschienen.

Da die darin enthaltenden sachgemäßen Vorschriften sich zur allgemeinen Beachtung und Verbreitung empfehlen, so veranlassen wir die Königliche Regierung, dem Antrage der Verlagsbuchhandlung entsprechend, die ihr untergeordneten Behörden, sowie das Publikum auf diese Schrift in geeigneter Weise aufmerksam zu machen. Dieselbe eignet sich zum Anschlag in Schulzämtern, Polizeibureaus und Wachtlokalen, in öffentlichen Badeanstalten und an anderen Orten, welche einem großen Publikum zugänglich sind.

Der Preis beträgt für das einzelne Exemplar 50 Pf., bei Entnahme von 50 Exemplaren und darüber à 40 Pf., bei einer solchen von 200 Exemplaren und darüber à 35 Pf. Bestellungen übernimmt jede Buchhandlung. Auch ist die Verlagsbuchhandlung bereit, namentlich nach Orten, an denen sich keine Buchhandlung befindet, die bestellten Exemplare bei frankirter Einsendung des Betrages portofrei zu übersenden. Die Schrift erscheint gleichzeitig auch in Buchform und sind die Preise für diese Ausgabe gleich den oben angeführten. Berlin den 8. October 1883.

Der Minister des Innern.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- u. Medicinal-

J. B.: Herrfurth.

Gelegenheiten. J. A.: Greiff.

Abdruck hiervom bringe ich zur öffentlichen Kenntniß. Ein Exemplar der vorstehend bezeichneten Anweisung liegt in meinem Bureau zur Einsicht aus. Wartenberg, den 7. Januar 1884.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, dass durch Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 18. Dezember v. J. dem Vorstand der Kraufen- und Waisen-Anstalt Bethesda zu Peterswaldau die Genehmigung ertheilt worden ist, zum Besten dieser Anstalt im laufenden Jahre eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hanscollecte bei den bemittelten evangelischen Haushaltungen im Regierungs-Bezirk Breslau veranstalten zu dürfen.

Die von dem Vorstande der Anstalt mit der Sammlung zu beauftragenden Collectanten haben sich durch vorgenannte Verfügung oder durch eine beglaubigte Abschrift derselben zu legitimiren.

Wartenberg, den 2. Januar 1884.

Der Knecht Joseph Linort, welcher sich von Anfang dieses Jahres ab nach Dom. Bingerau im Kreise Trebnitz vermiethet und auch seinen Dienst am 2. d. Wts. angetreten hatte, hat ohne Grund am 5. d. W. seinen Dienstherrn wieder verlassen und konnte sein Aufenthalt bis jetzt nicht ermittelt werden. Da derselbe vorher auf Dominium Ober-Stradam in Diensten gestanden hat, so wird vermutet, dass ic. Linort wieder in den hiesigen Kreis zurückgekehrt ist; ich veranlasse daher die Gendarmen und Ortsbehörden des Kreises,

auf den Knecht Vinort zu vigiliiren und im Ermittelungsfalle dem Wirthschaftsamt in Bingerau (Post Verschluß) hier von unverzüglich Mittheilung zu machen. Wartenberg, den 8. Januar 1884.

Breslau, den 22. Dezember 1883.

Am 23. November v. J. wurde in der Stadt Pakosch, Reg.-Bez. Bromberg, ein etwa 10 Jahre altes, sich Ida Ott nennendes Mädchen in hülflosem Zustande aufgefunden, für welches seitdem die öffentliche Armenpflege hat eintreten müssen. Das Mädchen ist von schwächerer Statur, hat blondes Haar, blaue Augen, spricht deutsch und war mit einem zerrissenen grünen Kleide, einer großen grauen Jacke, einem braunen Kopftuch und zerrissenen Schuhen bekleidet. Die von dem Kinde über seine persönlichen Familien- und Heimaths-Verhältnisse gemachten Angaben haben sich als unrichtig erwiesen und es ist in den gedachten Beziehungen bisher nichts zu ermitteln gewesen. Auf Veranlassung des Herrn Minister des Innern wird das Königl. Landratsamt z. beauftragt, behuß Feststellung der Herkunft und event. des Unterstützungswohnsitzes des Kindes, dessen Photographie im Bedarfsfalle von hier ans über sandt werden kann, im dortigen Bezirk geeignete Nachforschungen anstellen zu lassen und über ein etwaiges Ergebniß alsbald hierher zu berichten.

Rgl. Regierungs-Präsident.

J. B.: Göschel.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordere alle Diejenigen, welche mir über die Herkunft des vorgenannten Mädchens Mittheilungen zu machen vermögen, auf, mir hierüber unverzüglich Bericht erstatten zu wollen. Wartenberg, den 2. Januar 1884.

Die Herren Gemeindevorsteher mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß diejenigen Kreisblätter, welche auf die Schulen und Lehrer bezügliche Bekanntmachungen enthalten, stets rechtzeitig den Herren Lehrern zur Einsicht vorzulegen sind. Wartenberg, den 7. Januar 1884.

Breslau, den 20. Dezember 1883.

Die schweizerische Gesandtschaft in Berlin hat unterm 16. v. Mts. die Vermittelung des Auswärtigen Amtes in Anspruch genommen, um einen von dem Polizei-Departement zu Neuchâtel am 14. d. v. Mts. gegen den aus Couvet, Kanton Neuenburg gebürtigen Ackerer Henry Petitpierre wegen Mordversuchs erlassenen Steckbrief in geeigneter Weise zur Kenntniß der deutschen Polizeibehörden gelangen zu lassen. Auf Veranlassung der Herrn Minister des Innern und der Justiz ergeht daher die Anweisung durch die Polizeibehörden und Kreis-Gendarmen auf den in dem abschriftlich beigefügten Steckbriefe näher bezeichneten Henry Petitpierre fahnden und denselben im Betretungsfalle festnehmen zu lassen, auch wenn letzteres geschehen sollte, hier von unverzüglich telegraphische Anzeige hierher zu machen.

Rgl. Regierungs-Präsident.

von Junker.

Vorstehenden Regierungs-Präsidial-Erlaß theile ich den Orts- und Polizei-Behörden sowie den Gendarmen des Kreises zur Kenntnißnahme und mit dem Veranlassen mit, nach dem in nachstehendem Steckbrief näher bezeichneten Henry Petitpierre zu recherchiren, denselben im Betretungsfalle festzunehmen und falls dies geschehen sollte, die verlangte telegraphische Anzeige erstatten zu wollen.

Wartenberg, den 31. Dezember 1883.

M o r d v e r f u s h.

Die Herren Beamten der gerichtlichen Polizei werden ersucht, den Henri Petitpierre, Sohn von Karl Friedrich Petitpierre, ungefähr 34 Jahr alt, aus Couvet gebürtig, Ackerer, welcher beschuldigt ist, am Morgen des 10. d. M. gegen seinen zu Gicle riére Travers wohnhaften Vater einen Mordversuch verübt zu haben, ermitteln und eventuell festnehmen zu lassen.

Signalisiert: Statur mittelgroß, Körperbau kräftig, Haare schwarz, Augenbrauen schwarz, Augen braun, Stum niedrig, Nase spitz, Mund mittel, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht voll, Gesichtsfarbe gelblich, Haar schwarzer Schuurbart, Gang leicht, Sprache französisch.

Die Kleidung besteht aus zwei blauen Blousen die übereinander gezogen sind, Beinkleidern von Halbwolle oder Griset, einem weichen, schwarzen Filzhute und Stiefeln.

Ein Haftbefehl ist erlassen. Neuchâtel (Schweiz), den 14. November 1883.

(L. S.)

Das Polizei-Departement.

Die für die im Monat August und September v. J. im Kreise einquartirt gewesenen Truppen festgesetzte Cervisentschädigung kann nunmehr in der Königl. Kreiskasse erhoben werden und ist sofort und unverzüglich den Quartierjägern zu zahlen. Die Gemeinde-Borstände haben die auf die Dominien entfallende Entschädigung zu berechnen und an diese zu zahlen. Die Quittung hat auf die Corps-Abrechnungsstelle des 6. Armee-Corps in Breslau zu lauten und muß mit dem Guts- resp. Gemeinde-Siegel versehen sein. Bei den Gemeinden hat sowohl der Gemeindevorsteher als auch die Schöffen die Quittung zu unterschreiben und den Charakter anzugeben. An Entschädigung wird pro Tag auf dem Lande gezahlt:

für den General 1,37 Mk., für Regiments-Commandeure, etatsmäßige Stabs-Offiziere und Bataillons-Commandeure 1 Mk., aggre g. Majore, Hauptleute, alle sonstigen Offiziere, Aerzte und Zahlmeister 67 Pf., für den Feldwebel oder Wachtmeister, Zahlmeister-Aspiranten 25 Pf., für den Bize-Feldwebel, Kammer-Unteroffizier, Bataillons- und Regimentschreiber, Rofzarzt 17 Pf., für den Unteroffizier, Sergeanten, etatsmäßigen Trompeter und Hautboisten, Ober-Lazareth-Gehülfen 13 Pf., für den 1 jähr. Freiwilligen, Gemeinen, Lazareth-Gehülfen, nicht etatsmäßige Trompeter und Hautboisten, sowie die Dienstpferde 6 Pf., für 1 Offizierpferd 14 Pf., für jedes weitere 4 Pf., für 1 Geschäftszimmer 25 Pf., für 1 Wachtlokal 15 Pf.

Für die Stadt Wartenberg sind die Säcke als in Servis - Klasse IV. gehörig, etwas abweichender.

Es haben zu empfangen: 1. Stadt Wartenberg 401,29 Mk., 2. Gemeinde Bischofsvorstadt 41,64 Mk., 3. Gem. Boguslawitz 14,07 Mk., 4. Stadt Bralin 81,56 Mk., 5. Gem. Gr.-Cosel 89,23 Mk., 6. Gem. Kl.-Cosel 69,27 Mk., 7. Gem. Dalbersdorf 13,82 Mk., 8. Gem. Domsel 17,55 Mk., 9. Gem. Görnsdorf 25,20 Mk., 10. Gemeinde Himmelthal 6,82 Mk., 11. Gem. Otto-Langendorf 17,08 Mk., 12. Gut Mechau 12,61 Mk., 13. Gem. Mechau 38,19 Mk., 14. Gem. Münnichswitz 45,37 Mk., 15. Gem. Nassadel 15,10 Mk., 16. Gem. Fürstl.-Neudorf 73,70 Mk., 17. Gem. Ottendorf 12,04 Mk., 18. Gut Perßhau 16,77 Mk., 19. Gem. Sbitzschin 12,44 Mk., 20. Gem. Schlaupe 19,04 Mk., 21. Gem. Schleise 117 Mk., 22. Gem. Schollendorf 81,43 Mk., 23. Gem. Nieder-Stradam 43,76 Mk., 24. Gut Ober-Stradam 17,64 Mk., 25. Gem. Weinberg 26,10 Mk., 26. Gem. Wioske 9,31 Mk., 27. Gem. Groß-Woitsdorf 22,45 Mk., 28. Gem. Ober-Stradam 41,16 Mk., 29. Gemeinde Dorf Bralin 2,54 Mk., 30. Gemeinde Cammerau 29,26 Mk., 31. Gemeinde Cosentschin 10,16 Mark, 32. Gemeinde Dyrhnsfeld 6,42 Mark, 33. Gemeinde Grunwitz 27,14 Mark, 34. Gemeinde Mittel-Langendorf 15,67 Mark, 35. Gemeinde Neuhof 16,56 Mark, 36. Gemeinde Paulschütz 3,52 Mark, 37. Gemeinde Peterhof 1,44 Mark, 38. Gemeinde Neu-Stradam 8,12 Mark, 39. Gemeinde Trembachau 29,67 Mark, 40. Gemeinde Türkowitz 48,46 Mark, 41. Gemeinde Klein-Woitsdorf 20,77 Mark. Wartenberg, den 7. Januar 1884.

An den zum 15. d. anstehenden Termin zur Einreichung der Bestands-Nachweisung der Reservisten und Landwehrleute an den Bezirks-Feldwebel wird hiermit erinnert. Wartenberg, den 7. Januar 1884.

Die nachbenannten Ortschaften sind noch mit Einreichung der Nachweisungen über die am Orte befindlichen Geisteskranken, Taubstummen und Blinden resp. mit Erstattung der Negativ-Anzeigen (Verfügung vom 17. v. Mts., Kreisblatt Seite 567) im Rückstande und werden hiermit aufgefordert, die angezogene Verfügung nunmehr unverzüglich zu erledigen. Wartenberg, den 4. Januar 1884.

Guts-Bezirke: Boguslawitz, Bralin, Cosentschin, Eichgrund, Honig, Klenome, Ossen, Ottendorf, Sbitzschin.

Mittel-Stradam, Ober-Stradam, Susch, Trembachau, Tscheschen, Türkowitz.

Gemeinden: Dobrzek, Drungawe, Kraschen-Nießen, Sbitzschin, Mittel-Stradam, Ober-Stradam, Trembachau, Tschermin, Tscheschen.

Berlin, den 8. Juli 1882.

Warnung.

In Läden und Geschäften, welche als Lotterie-Komtoir, Lotterie-Einnahmen oder Lotterie-Kollekte bezeichnet sind und deren Inhaber sich als Lotterie-Einnehmer resp. Kollekteur bezeichnen, werden Loos der Preußischen Klassen-Lotterie und Antheilscheine auf solche Loos, oft unter Benennung als Antheil-Loos, für Preise angeboten, welche die im Lotterieplan bestimmten Preise sehr weit übersteigen und ferner noch dadurch erhöht werden, daß in den Antheilscheinen selbst die Verkäufer derselben hohe Gewinn-Abzüge für sich ausbedingen.

Die Antheilscheine begründen niemals Ansprüche an die Lotterie-Verwaltung auf Loos-erneuerung und auf Gewinnzähllung.

Vielfache gerichtliche Verurtheilungen von Loosantheilschein-Verkäufern haben herausgestellt, daß solche Verkäufer häufig betrügerisch verfahren, indem sie die Loos, auf welche sie Antheile verkaufen, nicht besitzen oder auf wirklich besessene Loos viel mehr Antheilscheine ausgeben, als der Umsatz ihres Loosbesitzes erlaubt, oder endlich indem sie ihrerseits erhöhte größere Gewinne unterschlagen und mit denselben verschwinden.

Zur Unterscheidung der Loosantheilscheine von den leichten Loosen machen wir darauf aufmerksam, daß die letzteren stets einen Stempel mit der inneren Umschrift „Kön. Pr. Gen.-Lotterie-Direkt.“ und die gedruckte Unterschrift „Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion“ tragen.

Zur Unterscheidung zwischen den sich als „Lotterie-Einnehmer“ benennenden und ihr Geschäft als „Lotterie-Einnahme“ oder „Lotterie-Komtoir“ bezeichnenden Privat-Verkäufern von Loosen einerseits und den Königlichen Lotterie-Einnahmern andererseits aber machen wir darauf aufmerksam, daß die letzteren allein als „Königliche Lotterie-Einnahmen“ oder „Königliche Lotterie-Einnehmer“ sich namhaft machen. Königliche General-Lotterie-Direktion. Dammes Lüsenthal.

Am 13. Dezember ist in Leisewitz, Kreis Ohlau ein vagabondirender taubstummer Knabe im Alter von etwa 11 bis 12 Jahren aufgegriffen worden, über dessen Personalien, da er des Schreibens unkundig ist, bisher im Kreise Ohlau nichts ermittelt werden konnte. Der Königliche Landrat hat daher zur Ermittelung der Heimaths- und persönlichen Verhältnisse desselben auch die Vermittelung des diesseitigen Kreises in Aufschrift genommen. Ich fordere deshalb alle diejenigen Bewohner des Kreises, welche mir über den im nachstehenden Signalement näher bezeichneten Knaben irgend welche Auskunft zu ertheilen vermögen auf, mir hierüber bald gefälligste Anzeige erstatten zu wollen.

Wartenberg, den 31. Dezember 1883.

Signalement: Statur mittel, Haare schwarz, Augen grau, Augenbrauen schwarz, Nase gewöhnlich, Mund etwas breit, Kinn gewöhnlich, Gesicht voll rund, Gesichtssarbe gesund, Zähne vollständig. Besondere Kennzeichen im Gesicht Sommersprossen, Gesundheitszustand gut.

Bekleidung: Kopfbedeckung 1 grünfarbene Stoffmütze, Halsstuch bunt, 1 graues Stoffjaquet, Hosen von grauem Stoff, Strümpfe grau mit rothgestreiften Beinen, Schuhe niedrige Lederschuh, Hemden weiß, 1 roth und blau gestreifte Barchend-Unterjacke.

Mit der Führung der Kirchenbücher in der erledigten katholischen Pfarrei Türkow ist der Geistliche Herr Kentz in Türkow beauftragt worden. Besuche um Ertheilung von Kirchenbuch-Auszügen sind daher an diesen zu richten.

P.-Wartenberg, den 5. Januar 1884.

N a c h t r a g s - B e s t i m m u n g
zu der für die diesseitige Provinz unter dem 21. Juni 1878 bzw. 27. September 1880 erlassenen
Polizei-Verordnung über Schweinefleischschau.

Auf Grund der §§ 73 und 75 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialraths die in Abänderung des § 1 der Polizei-Verordnung vom 21. Juni 1878 — betreffend die Schweinefleischschau — unter dem 27. September 1880 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau Seite 279, Liegnitz Seite 291, Oppeln Seite 274) erlassene Bestimmung dahin erweitert, daß neben dem dort vorgeschriebenen Brennstempel auch ein Metallstempel zum Abstempeln des untersuchten Fleisches benutzt werden darf. Zur Abstempelung mittelst des Letzteren ist jedoch nur Farbe aus chemisch reinem Indigo-Karmin zu verwenden.

Breslau, den 12. Dezember 1883.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath

gez.: von Seydewitz.

Für das Jahr 1884 beträgt die Marschverpflegung pro Tag

a.	für den Feldwebel	1 Mk. 37½ Pf.
b.	Unteroffizier	1 07½ =
c.	Gemeinen	92½ =

was ich hiermit bekannt mache.

Wartenberg, den 7. Januar 1884.

Die nachbenannten Guts- und Gemeinde-Vorstände haben das Klassensteuer-Beranlagungs-Material pro 1884/85 noch nicht eingereicht und werden daher hiermit aufgesordert zu Vermeidung der Abholung durch Strafböten, die Einreichung nunmehr innerhalb 3 Tagen zu bewirken.

a. Guts-Vorstände: Bralin, Hammer-Tscheschen, Otto-Langendorf, Nassadel, Ottendorf, Tscheschen.

b. Gemeinde-Vorstände: Bauditzerei, Dorf Bralin, Cojentschin, Dobrzech, Glashütte-Tscheschen, Hammer-Tscheschen, Johannisdorf, Kraschen, Otto-Langendorf, Nassadel, Ottendorf, Tscheschen.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 6. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4 prozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1884 ab, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Juli f. J. fällig werdenden Zinscheine Reihe V Nr. 2 bis 8 nebst Anweisungen, zur Reihe VI bei der Staatschulden-Tilgungs-Kasse hier selbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinscheinen und Zinschein-Anweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Juli f. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatschulden-Tilgungs-

Kasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1884 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurück behalten.

Mit dem 1. Juli 1884 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerkung aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 14. Dezember 1883.

Hauptverwaltung der Staatschulden.

Indem wir obige Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatschulden hierdurch zur Kenntnis des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Beteiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verloosten resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung der Valuta festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgelosten Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Anleihe, wie ein solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt bei der Regierungs-Haupt-Kasse und der Instituten-Kasse hier selbst, bei den Kreisklassen sowie auf den Bureaus der Landräthe und Magisträte des Bezirks und in den Bureaus des hiesigen Königl. Polizei-Präsidiums zur Einsicht vor.

Breslau, den 18. Dezember 1883.

Agl. Regierung.

Frhr. v. Jucker.

Abdruck hiervon bringe ich mit dem Bemerkung zur öffentlichen Kenntnis, daß Verzeichniß der ausgelosten Schuldverschreibungen in meinem Bureau, sowie im Amtsklokal der Agl. Kreis-Kasse, und bei den Magistraten des Kreises zu Tiedemanns Einsicht ausliegen.

Poln.-Wartenberg, den 2. Januar 1884.

II. Anstellungen.

Vereidet: Der Auszügler Johann Schmeider als Nachtwächter der Gemeinde Steine.

Der Tagearbeiter Karl Müller als Gemeindewächter von Dombrowe.

Verpflichtet: Der Hausbesitzer Ernst Igel in Klein-Cosel als Fleischbeschauer für den Amtsbezirk Klein-Cosel.

Der Königliche Landrath. gez. Baron von Buddenbrock.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

In unser Genossenschafts-Register ist heute bei der Firma:

Vorschuß-Verein zu Festenberg,

(Eingetragene Genossenschaft)

folgender Bemerk eingetragen worden:

Der Vorstand besteht, nachdem der Director Otto Exner ausgeschieden ist, und in Folge dessen eine Neuwahl des gesamten Vorstandes stattgefunden hat, vom 2. Januar 1884 ab aus folgenden Personen:

- 1) dem Director August Erbert,
- 2) dem Controleur Erwin Gläsner,
- 3) dem Kassen-Curator Carl Gustav Senft,

sämtlich zu Festenberg, welche durch Beschuß des Ausschusses vom 2. Januar 1884 auf die Zeit vom 2. Januar 1884 bis zum 31. Dezember 1889 gewählt worden sind.

Poln.-Wartenberg, den 5. Januar 1884.

Königliches Amtsgericht.

Bwangsversteigerung.

Das im Grundbuche von Stadt Wartenberg Band IV., Seite 193, Artikel Nr. 15, auf den Namen der Maria N a w r o t h geborenen Rathai eingetragene, in der polnischen Vorstadt zu Poln.-Wartenberg belegene Grundstück soll auf Antrag der verehelichten Barbier Maria Lenort zu P.-Wartenberg, zum Zwecke der Auseinandersetzung unter den Miteigenthümern

am 8. Februar 1884, Vormittags 10 Uhr,
vor dem unterzeichneten Gericht im Zimmer Nr. 1

zwangsweise versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 180 Mf. Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, können in der Gerichtsschreiberei III. eingesehen werden.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstückes beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluss des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigensfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 9. Februar 1884, Vormittags 10 Uhr,

an Gerichtsstelle verkündet werden.

P.-Wartenberg, den 10. Dezember 1883.

Königliches Amts-Gericht.
gez. Grüttner.

Bekanntmachung.

Die nothwendige Subhaftstation des dem Ackerbürger Anton Großek zu Bralin gehörigen Grundstück Nr. 8a Stadt Bralin ist aufgehoben worden.

Die auf den 25. Januar 1884, Vormittags 10 Uhr (zum Verkaufe) und Mittags 12 Uhr (zur Eröffnung des Zuschlagsurtheils) anberaumten Termine fallen daher weg.

Poln.-Wartenberg, den 8. Januar 1884.

Königliches Amtsgericht.
gez. Grüttner

Am Mittwoch, den 16. d. Mts. sollen im Stadtforst circa 200 Stämme liefern Bau- und Nutzholz und 20 eicheue Stämme, sowie Durchforstungshäufen an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Verkauf der Stämme beginnt an der Rippiner Grenze, Vormittags 8½ Uhr und der Durchforstungshäufen hinter Pawelke am Zahn'schen Acker, Vormittags 11 Uhr.

P.-Wartenberg, den 4. Januar 1884.

Der Magistrat.

Martienßen.

Litterarisches.

Ar. 66 des praktischen Wochenbates für alle Hausfrauen „Fürs Haus“ (Preis vierteljährlich 1 Mark) enthält:

Ein Busfall. — Der Kanarienvogel. — Schöne und gescheide Kinder. — Der Umzug. — Meine Wäsche. — Warum mir mein Mann ein Mädchen hielte. — Kinder-Lied. — Kindergedanken. — Handarbeiten. — Märchentheater. — Lispeln. — Gesangsschule. — Lieder. — Verwendung alter Kleider. — Der Fußlosen. — Fußbodenlack. — Pomade. — Blutsflecken. — Hartgewordene Gummiegegenstände zu erweichen. — Birnen- und Tintenflecke zu entfernen. — Bahnbürtzen zu reinigen. — Rothweinflecken aus weißem Atlas. — Reinigen polirter Möbel. — Oelfarbenflecke. — Mit Oelfarben gestrichene Fußböden aufzufrischen. — Korallen zu fitten. — Für die Küche. —

Silbenrätsel. — Fernsprecher. — Echo. — Briefkasten der Schriftstelle. — Der Markt. — Anzeigen — Probenummer gratis in allen Buchhandlungen. — Notariell beglaubigte Auflage 30,000.

Schmidt & Günther's Leipziger Illustrirte Jagdzeitung 1884 Nr. 7, herausgegeben vom Königl. Oberförster Nijsche enthält folgende Artikel:

Der neue Entwurf zu einer Jagdordnung in Preußen. Von K. A. v. Schulenburg. — Zwei Nimrods wider Willen. Von G. Cogho. — Die neue Jagdordnung für Preußen im Herrenhause. — Illustration: Der geprellte Neinecke. — Inferate.

Die Illustr. Jagdzeitung von Schmidt & Günther in Leipzig erscheint am 1. und 15. des Monats und kostet bei den Buchhandlungen halbjährlich M. 3. Bei den Postanstalten vierteljährlich M. 1.50.

Private Anzeigen.

Das Grundstück Nr. 8a Stadt Bralin verkauft der Besitzer ganz, oder in Parzellen.

Die deutschen Aufgaben des Jahres 1884.

I.

Mit einer Einstimmigkeit, wie sie hent' zu Tage nur selten vorkommt, hat die gesammte Presse anerkannt, daß kein anderer europäischer Staat sich beim Jahreswechsel so günstiger Aussichten und Verhältnisse zu rühmen gehabt habe, wie der deutsche. Mit allen europäischen Großmächten auf freundlichem Fuße stehend, durch seine militärische Macht und den Umfang seiner diplomatischen Beziehungen gegen feindliche Anschläge geschützt, darf das deutsche Reich sich ausschließlich der Pflege innerer Angelegenheiten widmen. Erschütterungen der öffentlichen Ordnung, wie sie in anderen Ländern mehrfach vorgekommen, sind ihm erspart geblieben; die gewerbliche Entwicklung bewegt sich in aufsteigender Richtung, die finanzielle Lage ist trotz mancher Schwierigkeiten günstiger beschaffen, als in den meisten festländischen Staaten, die Sache des kirchlichen Friedens hat stete Fortschritte aufzuweisen und der Kampf der politischen Parteien bewegt sich — von vereinzelten Auschreitungen — abgesehen — in den Schranken der Legalität.

Weil Niemand abzusehen vermag, wie lange diese Kunst der Verhältnisse dem Vaterlande erhalten bleiben wird, enthält jeder Tag ihres Bestandes eine Mahnung zu gewissenhafter Ausnutzung der Zeit. Ihrer innersten Natur nach sind solche Perioden der Ruhe und Sammlung dazu bestimmt, zur Prüfung und Besserung der überkommenen Zustände und Einrichtungen benutzt zu werden. Läßt man sie unthätig verstreichen, so ist unvermeidlich, daß die Nothwendigkeit eingreifender Reformen drohend an die Thür pocht, wenn die Verhältnisse sich ungünstig verändert haben, wenn Bewohner des Hauses ohnehin alle Hände voll zu thun haben und wenn es für sie schwer hält, den dringenden Sorgen des Tages die Zeit für weiter-aussehende Aufgaben abzumüfigen.

Bei uns liegen die Dinge so, daß sich bis jetzt behaupten läßt, für Erfüllung der wichtigsten Zeitforderungen sei in der That der richtige Augenblick gewählt worden. Die Regierung hat das große Werk der Socialreform unter Verhältnissen angegriffen, welche ungetheilte Hingabe an dasselbe und

zugleich gehörige Theilung der Arbeit ermöglichen. Es galt und gilt, einerseits die auf die ärmeren Klassen drückende Last der directen Staats-, Provinzial- und Communal-Steuern zu erleichtern, das System dieser Steuern in einer den Forderungen der sozialen Gerechtigkeit entsprechenden Weise zu verbessern und gleichzeitig im Wege organischer Gesetzgebung die Nothwendigkeit der Erschließung neuer indirekter Steuerquellen klar zu stellen. Dieser Theil der Arbeit fällt der preußischen Landesvertretung zu, während der andere Theil, nämlich die Herstellung von Einrichtungen zur Besserung der Lage der arbeitenden Klassen und die Beschaffung von Mitteln, welche eine Minderung der einzelstaatlichen Staats- und Gemeindelasten ermöglichen, Sache der Reichsgesetzgebung ist.

Nicht zwei verschiedene Aufgaben, sondern zwei einander ergänzende Theile eines und desselben großen Werks liegen vor. Hier (d. h. bei den steuerpolitischen Landtagsaufgaben) wie dort (bei den Gesetzgebungsarbeiten des Reichstags) gilt es die Erreichung des nämlichen Zweckes, nämlich eine dem Geiste ausgleichender Gerechtigkeit entsprechende Besserung der Lage der ärmeren Klassen. Nur wenn auf beiden Gebieten gleichmäßig vorgeschriften wird, darf auf Erreichung des Ziels gehofft werden. Ohne gleichzeitige Steuerreform vermögen die sozialreformatorischen neuen Einrichtungen den arbeitenden Klassen nicht gehörig zu helfen — die Steuerreform allein ist wiederum nicht ausreichend, die Schärfe der gesellschaftlichen Gegenfänge auszugleichen und die durch sie geschlagenen Wunden zu heilen.

Der Jahreswechsel hat uns in Mitten dieser Arbeit vorgefunden. Nachdem das Vorjahr Preußen die Beseitigung der beiden untersten Stufen der Klassen- und Einkommensteuer, dem Reiche das Krankenversicherungs-Gesetz gebracht hatte, gilt es im Jahre 1884 auf dem beschrittenen Wege weiterzugehen.

Ob das gelingt, ob zum Schluß des begonnenen wird gesagt werden können: „wir haben die uns gegönnte Zeit der Ruhe und Sammlung zur Förderung des großen Reformwerks wahrgenommen“ — wird in erster Reihe von dem weiteren Fortgang der am 8. d. M. wieder aufgenommenen Thätigkeit des preußischen Landtages abhängen.

Legte
Zieh-
ung Köfn. Dom.-Lotter. 15./17
Geldgew. 75000 Mk. z. baar ohne Abzug. Nur
Original-Loose versende incl. fro. Zusendung aml.
Gew.-Liste à Mark 3.50. Der Hauptcoll. A. J.
Pottgießer. Köln. Ulmer L. (Zieh. 18. Febr.)
à 3 Mk. Liste 20 Pf.



Ferkel

der großen englischen Race, 6 — 16
Wochen alt, sind wieder verkäuflich auf dem Dom.

Neu-Stradam.

Mit einer Beilage.

Sonnabend, den 12. Januar 1884.

Rechenschafts-Bericht des

Wartenberger Zweig-Vereins der Victoria-National-Invaliden-Stiftung pro 1882/83.

A. Einnahme.

1. Baarer Bestand laut Kreisblatt Nr. 52 pro 1882	444	ℳ	38	ℳ
2. An Beiträgen pro 1883	665	=	80	=
3. An Kapitalszinsen	499	=	50	=
4. Subvention des Kreises Wartenberg	300	=	=	=
Summa	1909	ℳ	68	ℳ

ab nebenstehende Ausgabe 1376 = 30 =

Bleibt ult. August 1883 Baar-
bestand 533 ℳ 38 ℳ

B. Ausgabe.

1. Fortlaufende monatliche Unterstüdzungen an 34 Personen	1186	ℳ	50	ℳ
2. Geschäfts- und Verwaltungskosten: Druck - Kosten, Botenlohn &c.	189	=	80	=
Summa	1376	ℳ	30	ℳ

Der Schatzmeister des Vereins. Hensel.

Indem wir vorstehenden Rechenschaftsbericht hierdurch veröffentlichen, benachrichtigen wir zugleich die geehrten Vereins-Mitglieder, daß die Einholung der Beiträge pro 1883/84 im Laufe dieses Monats erfolgen wird. Wir richten zugleich an alle Diejenigen, welche noch nicht Mitglieder des Vereins sind, die Bitte, sich im Interesse der armen Angehörigen von Kriegern aus den Jahren 1866 und 1870/71 gedachtem Verein anzuschließen und ihren diesfälligen Entschluß unter Angabe des Beitrages hierher mittheilen zu wollen.

Wartenberg, den 8. Januar 1884.

Das Comité des Zweigvereins der Victoria-National-Invaliden-Stiftung.

Der Vorsitzende.

Rufsch.

Holzverkauf.

Es sollen meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden:

I. Aus dem Revier Heinrichsdorf.

Montag, den 21. Januar cr., früh 10 Uhr im Schlage:

400 Stück liefernes Bau- und Nutzholz,
300 Rmtr. liefernes Scheit-, Ast- und Stockholz.

II. Aus dem Revier Nesselwitz:

Donnerstag, den 31. Januar cr., früh 11 Uhr im Schlage am Haasenbusch:

100 Stück eichenes Nutz- und Schirrholtz,
30 = weißbuchenes Nutzholz,
40 = birkenes und erlenes Nutzholz,
200 = liefernes Bau- und Nutzholz,
100 Rmtr. Abräum.

Wirschkowitz, den 9. Januar 1884.

Die Forstverwaltung.

Seit 1876
22 Centralgeschäfte
in Deutschland
(wovon 9 in Berlin, 2 in Breslau).

Seit 1876
über 600 Filialen
in Deutschland.
(Neue werden stets gerne vergeben.)

OSWALD NIER

Kampf bis auf's Aeusserste
gegen die
gesundheitsschädliche

WEINFABRIKATION

[No. 42.]

AUX CAVES DE FRANCE

Filiale der

Berlin
Breslau
(2 Geschäfte)
Cassel
Danzig
Dresden
Frankfurt a.O.

Halle a/S.
Hannover
Königsb. i/P.
Leipzig
Potsdam
Rostock
Stettin

Oswald Nier'schen Weine

von 90 Pf. pro Liter an

(unter den Bedingungen seines Preis-Courantes No. 33 und folgende Nrn.)

in:

Medzibor i. Schl. bei Kaufmann F. Gruhn.

Grabkränze

sind wieder in großer Auswahl eingetroffen und
sehr billig zu haben bei

Caecilie Heinze.

Roggen-

Langstroh

kaufst das Wirtschafts-Amt
Neu-Stradam.

Zeitgemäße Novität! Illustriertes Prachtwerk!

Rußland.

Unter Mitwirkung deutscher und slavischer
Gelehrten und Schriftsteller herausgegeben
von

Herrmann Roskoshny.

Jede
Lieferung
1 Mark.

Jede Lieferung
2 Quartbogen
stark.

ca. 400
Illustrationen.

Jede
Lieferung
1 Mark.

Europ. Russland.
Band I. II. =
40 Lieferungen.

Mit einer Einleitung von Friedrich Bodenstedt.

Verlag von Gressner & Schramm in Leipzig.

Zahlreiche
große Beilagen.

GEHEIME KRANKHEITEN

heile ich auf Grund neuester wissenschaftl. Forschung, selbst die verzweifelsten Fälle, ohne Berufsstörung. Ebenso die bösartigsten Folgen **geheimer Jugendsünden** (Onanie), **Nervenzerüstung** und **Impotenz**. Grösste Discretion. Bitte um ausführlichen Krankenbericht.

Dr. Bella,

Mitglied gelehrt. Gesellschaften u. s. w.

6, Place de la Nation, 6 — PARIS.

Formulare zu

Kosten-Anschlägen

und Kosten-Rechnungen für Bau-Han-
werker sind zu haben in

E. Heinzes Buchdruckerei.

Stollwerck'sche Brust-Bonbons,

eine nach ärztlicher Vorschrift bereitete Ver-
einigung von Zucker und Kräuter-Extrakten,
welche bei Hals- und Brust-Affectionen unbed-
dingt wohlthuend wirken. Naturell genommen
und in heißer Milch aufgelöst, sind dieselben
Kindern wie Erwachsenen zu empfehlen.

Vorrätig in versiegelten Packeten mit Ge-
brauchsanweisung à 50 Pf. in
Poln.-Wartenberg bei A. Hüb-
ner, in Festenberg bei Paul Dort-
schi und bei R. Kaschade.

Moment-

aufnahmen bei jeder Witterung und Jahreszeit, größte Naturtreue und feinste Modellirung der Halbtöne,
sowie Vergrößerungen nach zugesandten Photographien, werden bis zu lebensgroßem Brustbild, vermittelst
Lichtdrucks, sauber ausgeführt, in der Photographischen-Anstalt des

Oskar Hoensch.

Als Vermietherin empfiehlt sich
Herrschafteu Rosalie Schüftan.
Gestinde aller Art können sich melden bei
Vermietherin Rosalie Schüftan.



Landwirthschaftliche Kalender

von Mentrezel & Lengerke
sowie von Trowitzsch & Sohn sind noch zu
haben bei E. Heinze.

Beachtenswerth

EPILEPSIE

KRAMPF.

ET

NERVENLEIDENDE

finden sichere Hilfe durch meine
Methode. Honorar erst nach sichtbaren Erfolgen.
Briefliche Behandlung. Hunderte geheilt.

Prof. Dr. Albert.

Für die besonderen Erfolge durch die franz.
Wissenschaftl. Gesellschaft mit der gold. Medaille
1re classe ausgezeichnet.

6, Place du Trône, PARIS.

Das Wunderbuch,

(6. u. 7. Buch Mosis) enth. große Geheimnisse fröh. Zeiten, sowie das vollst. Siebenmal versiegelte Buch, versendet s. 5 Mark franco **R. Jacobs,**
Buchhandlung Magdeburg.

Transport- Liquidationen

für Gemeinde- und Amtsvorsteher, (neues Schema) sind stets zu haben in

E. Heinze's Buchdruckerei.

Keine Zahnschmerzen mehr!

1000 Mark

zahlen wir Demjenigen, welcher bei Gebrauch von **Goldmann's Kaiser - Zahnwasser** jemals wieder Zahnschmerzen bekommt.

Einziges Mittel zur Erhaltung schöner, weisser und gesunder Zähne bis in das späteste Alter.

S. Goldmann & Co.,
Dresden, Marienstrasse 20.
In Pol.-Wartenberg nur allein echt zu haben bei **Caecilie Heinze.**

Schweitzers Hôtel „zum weissen Adler.“

Sonntag, den 13. Januar 1884:
Zweites großes Abonnement-Militär-
S t r e i ñ - C o n c e r t,

von der Kapelle des 2. Schles. Jäger-Bataillons Nr. 6, unter persönlicher Leitung ihres Kapellmeisters **H. Kluge.**

Aufang 7½ Uhr. Entrée für Nicht-Abonnenten 50 Pf.

Nach dem Concert auf speziellen Wunsch:

Tanzfränzchen.

Visitenkarten

sertigt gut und sauber **E. Heinze's** Buchdruckerei.

F. Maffeldt
Berlin

Platz vo dem Neuen Tho 1a
expedit Passagiere
von **Bremen** nach
Amerika
mit den Schnelldampfern des
Norddeutschen Lloyd.
Alle Auskunft unentgeltlich.

Rübenschneikel
offeriren

Neugebauer & Wilke,
Gels, Compt. Schloß- u. Herrenstr.-Ecke.

Mit Vertrauen

kann jeder an Husten und Heiserkeit Leidende den seit 25 Jahren bewährten Frucht-Saft **G. A. W. Mayer's** weißer Brust-Syrup als bestes und wirksamstes Haus- und Linderungsmittel anwenden. Stets echt zu beziehen durch **Caecilie Heinze** in **P.-Wartenberg.**